

III. Auslegung der Verfügungen von Todeswegen.

§ 30.

1. Nach dem BGB. zerfallen die Verfügungen von Todeswegen in einseitige, Testament oder letztwillige Verfügung (§§ 1937 bis 1940), und in zweiseitige, die Erbverträge (§ 1941).

Bezüglich der Auslegung von letztwilligen Verfügungen enthält das BGB. in § 2084 die „in ihrem Grundgedanken allen geltenden Rechten entsprechende“¹⁾ Vorschrift:

„Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.“

Mit dieser Vorschrift wird die dem Richter überhaupt obliegende Verpflichtung, als Gehilfe der Parteien möglichst die Aufrechterhaltung der Rechtsgeschäfte zu erstreben²⁾, noch besonders für letztwillige Verfügungen eingeschärft. Diese Vorschrift hat auch gerade bei letztwilligen Verfügungen einen guten Grund: denn wenn der Richter eine solche irreparable Verfügung auch ganz frei auslegt, wird den Intentionen des Erblassers regelmäßig vielmehr entsprochen werden, als wenn er, an der Auslegung verzweifelnd, die letztwillige Verfügung für ungültig erklärt, und nun direkt gegen den Willen des Verstorbenen vielleicht weitläufige Verwandte den Nachlaß erhalten.

Einen Ausfluß der Vorschrift des § 2084 BGBs. enthält der § 2073, der bestimmt, daß, falls der Erblasser den Bedachten

¹⁾ Motive Bd. 5 S. 43 APZM. I, 12 §§ 519 ff.; BGB. für d. Königr. Sachsen §§ 2155—2159; code civil Art. 1156, 1157. Windscheid, Pandekten § 546 Anm. 1, 2, § 633 Anm. 7. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 78. Wächter, Pandekten Bd. 2 S. 705.

²⁾ Vergl. oben § 21 S. 151.

in einer Weise bezeichnet hat, die auf mehrere Personen paßt, und sich nicht ermitteln läßt, wer von ihnen bedacht werden sollte, sie als zu gleichen Teilen bedacht gelten sollen. In D. Fischers Handausgabe wird zu diesem § bemerkt, daß es sich hier nur um die Fälle handle, in denen der Kreis der möglicherweise Bedachten ein umgrenzter ist und nur bekannte Personen in Betracht kommen, von denen feststeht, daß sich der wirklich Gemeinte darunter befindet; daß aber, wenn mehrere Personen in der Weise eingesetzt sind, daß nur die eine oder die andere Erbe sein solle, es Auslegungsfrage sei, ob darin eine Substitution liege oder ob die zweite Benennung die erste rückgängig machen wolle oder ob die Erbeinsetzung als der gehörigen Bestimmtheit entbehrend nichtig sei. Nur in diesem Sinn sei Entw. I § 1769 Abs. 1 gestrichen. Das ist richtig; der Richter, dem ja das Fragerecht des § 130 CPD. jetzt zur Seite steht, um sich Aufklärung über die Zwecke, die der Testator mit der unklaren Verfügung verfolgte, zu verschaffen, soll sich aber lange besinnen, ehe er entgegen dem Grundprinzip für die Auslegung letztwilliger Verfügungen (§ 2084) die Nichtigkeit der Verfügung ausspricht; denn bei diesem Resultat ist eins sicher, nämlich, daß es den Intentionen des Erblassers gar nicht entspricht, der gewiß lieber den beiden Eingesezten, um die es sich vielleicht handelt, etwas hätte zukommen lassen als dritten Personen, die er in seinem Testament gar nicht erwähnt hatte und darum auch nicht bedenken wollte.

2. Da die letztwilligen Verfügungen unentgeltliche Zuwendungen enthalten, so gilt auch die für diese geltende Auslegungsregel, daß die Worte stets nach dem Sinn auszulegen sind, in welchem sie der Testator regelmäßig zu gebrauchen pflegte; die Regel, daß die gewöhnliche, regelmäßige Wortbedeutung, die Bedeutung, in welcher im allgemeinen die Worte gebraucht werden, anzunehmen ist, gilt nur für Verkehrsgeschäfte. Deshalb sind hier Äußerungen des Testators, mögen sie vor oder nach Errichtung der letztwilligen Verfügung gefallen sein, bei der Auslegung zu beachten; sie enthalten eine authentische Interpretation.

Handelt es sich um eine Forderung eines Vermächtnisnehmers gegen den Erben, so wird man im Zweifel zu Gunsten des Erben auszulegen haben. Denn man wird davon auszugehen haben, daß der Erblasser für denjenigen, den er zum Nachfolger seines ganzen Vermögens oder eines Teils desselben ernennt, im Zweifel mehr

Wohlvollen empfindet, als für den, dem er nur einen einzelnen Gegenstand, eine einzelne Forderung zc. zuwendet¹⁾.

Namentlich hat der Richter aber den wirtschaftlichen Zweck, der vom Testator verfolgt wird, sich klar zu machen und hiernach die Auslegung vorzunehmen. Der Testator kann in seiner letztwilligen Verfügung gar nicht für alle Verhältnisse, die einmal eintreten können, eine ausdrückliche Bestimmung treffen; in solchen Fällen hat dann der Richter die Ergänzung vorzunehmen, wie dies ja bei jeder Auslegung geschieht. „Der Richter hat die Schwierigkeiten zu lösen durch treues Eingehen in die Grundgedanken des Testators, durch Erwägung aller bezüglichlichen Verhältnisse zur Zeit der Errichtung des Testaments, und durch Vergegenwärtigung dessen, was der Erblasser hiernach gewollt und nicht gewollt haben wird²⁾.“ Der Richter hat selbstverständlich ganz klare Bestimmungen des Testators nicht im Wege der Auslegung umzustößen; da aber jedes Wort durch die begleitenden Umstände eine besondere Bedeutung erhält³⁾, so hat der Richter eben in jedem Fall auf diese Umstände und ebenso auf die Äußerungen des Testators zu achten. Der Richter hat sich namentlich davor zu hüten, deswegen weil der Testator etwas nicht bedacht und daher eine diesbezügliche Bestimmung zu treffen unterlassen hat, deswegen, weil der Wille des Testators im Testament nicht zum Ausdruck gekommen wäre⁴⁾, die Intentionen des Erblassers unbeachtet zu lassen. Denn damit wird eben thatsächlich die Auslegung abgelehnt.

Wie der Gesetzgeber durch Aufstellung der sog. ergänzenden Normen (Haftung für Gefahr, Mängel zc.) für die Verträge dafür

¹⁾ Ebenso APZ. I, 12, § 520.

²⁾ So Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, 4. Aufl., Bd. III § 122 S. 370.

³⁾ Vergl. oben § 12 Nr. 1 S. 70 ff.

⁴⁾ Annalen des OLG. Dresden Bd. 14 S. 462: „selbst der bewiesene Wille des Testators ist an und für sich einflusslos, solange er nicht im Testament zum rechtsverbindlichen Ausdruck gelangt ist“. Eine ähnliche Schlussfolgerung in Annalen des OLG. Dresden N. F. Bd. 10 S. 326. Vergl. dagegen Seufferts Archiv Bd. 29 Nr. 248 S. 383, Bd. 18 Nr. 59 S. 91, Bd. 8 Nr. 151 S. 215, Bd. 19 Nr. 292 S. 455. Mit Recht macht Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 78 Nr. 2 darauf aufmerksam, daß bei Rezeption des römischen Testamentsrechts in Deutschland zahlreiche in Rom gebräuchliche Wendungen und technische Ausdrücke nicht übernommen sind; daß der deutsche Erblasser seinem Willen einen unmittelbaren und individuellen Ausdruck giebt, und daß nur Wenige nach besonderer Prägnanz in Ausdrücke streben.

sorgt, daß lückenhafte Vertragserklärungen ergänzt, daß bestimmte Rechtswirkungen eintreten auch bezüglich dessen, was die Parteien nicht bedacht haben, so dient auch hierzu die Auslegung, und gerade vorzüglich bei den letztwilligen Verfügungen, weil da solche staatliche ergänzende Normen fehlen¹⁾. Als die österreichischen Eisenbahn-Obligationen mit dem Ausdruck, daß die Coupons in Gulden oder in Thalerwährung gezahlt werden sollten²⁾, ausgegeben wurden, konnte Niemand ahnen, daß später einmal ein Währungswechsel eintreten werde; in dem Prozeß über das Aufführungsrecht des Kettel'schen Lustspiels Richards Wanderjahre³⁾ mußte der im Jahre 1831 über das Aufführungsrecht abgeschlossene Vertrag dahin ausgelegt werden, ob das für das Hoftheater in Dresden erworbene Aufführungsrecht auch für das circa 40 Jahr später erbaute Alberttheater Geltung habe: in beiden Fällen hatten die Parteien, weil sie an diese Verhältnisse gar nicht denken konnten, Nichts dafür bestimmt. Trotzdem mußten mittelst Auslegung Bestimmungen festgestellt werden, die von den Parteien zu treffen unterlassen worden waren, es mußte ausgesprochen werden, welche Rechtsfolgen in diesen, von den Parteien nicht bedachten Fällen eintreten sollten, d. h. es wurden durch den Richter wirkliche Lücken des Rechtsgeschäfts ergänzt⁴⁾.

Auch bei der Auslegung des letzten Willens hat die Auslegung keinen anderen Zweck; es ist nur davor zu warnen, daß, weil die Erklärung des letzten Willens einer besonderen Form zu ihrer Gültigkeit bedarf, deswegen nur das gelten und Rechtswirkung erzeugen könne, was in dieser Form erklärt sei — hiergegen oben S. 122, S. 124 Nr. 3 —; auch in den soeben angeführten Beispielen ist die Auslegung vorgenommen worden und mußte vorgenommen werden, ganz ohne Rücksicht darauf, ob für die auszulegenden Verträge eine Form erforderlich war oder nicht. Wenn behauptet wird⁵⁾, es könne bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen von einem ähnlichen Verfahren wie bei Auslegung der Gesetze nicht die Rede sein, so läßt man dabei außer Augen,

¹⁾ Die Vorschriften über die Intestaterbfolge treten ergänzend ja nur für den Fall ein, wo der Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen hatte.

²⁾ Vergl. oben S. 116, 117.

³⁾ Entsch. RGs. Bd. 6 Nr. 7 S. 28. Meine Antrittsrede S. 106.

⁴⁾ Vergl. auch Bolze, Zeitschrift für deutsch. Civilprozeß Bd. 14 S. 440 ff.

⁵⁾ Seufferts Archiv Bd. 35 Nr. 298 S. 433. Es wird hier von der Analogie, dieser Unterart der Auslegung gesprochen.

daß man damit gerade die Hauptinterpretationsregel bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen, die Feststellung des Inhalts möglichst entsprechend den Intentionen des Erblassers vorzunehmen, völlig ignoriert; denn nimmt man die Worte in einer bestimmten Bedeutung, ohne dabei die konkreten Umstände, die nebenher abgegebenen Äußerungen des Testators, die Erfahrungssätze des Lebens, von denen er ausgegangen ist, zu berücksichtigen, so deutet man die Worte falsch, nicht nach der Intention des Erblassers, sondern nach dem Buchstaben. In dem S. 205 in Note 5 zitierten Erkenntnis hatte der Erblasser seine 5 Kinder namentlich zu Erben eingesetzt und ihre Deszendenten ihnen substituiert; in einem späteren Codizill verfügte er, daß, wenn der eine, gemütskranke Sohn unverheiratet sterben solle, seine Portion unter die 4, wieder namentlich aufgeführten Kinder geteilt werden solle. Als dieser Sohn starb, lebte nur noch ein Kind, von den drei übrigen Kindern nur deren Deszendenten. Die oberste Instanz sprach die ganze streitige Portion des Verstorbenen dem einen noch lebendem Kinde zu und wies die Deszendenten mit ihren Ansprüchen ab. Dabei übersah aber das Gericht den Erfahrungssatz des Lebens, daß in der Regel letztwillige Verfügungen im Anschluß an das Intestaterbrecht auszulegen sind¹⁾, daß der Testator diesen gleichen Willen auch noch in der ersten Verfügung zum Ausdruck gebracht hatte, und daß bei der Testamentserrichtung eben die Leute meist nur den nächstliegenden Fall im Auge haben werden, auch die Worte nicht immer auf die Goldwaage legen²⁾. Indem das Gericht Gewicht darauf legte, daß in dem Codizill nur von „Kindern“ gesprochen werde, und weiter behauptete, daß, wenn man auch einräume, daß der Testator nicht daran gedacht habe, die Enkel auszuschließen, daraus nicht die positive Annahme folge, daß er die Enkel habe mitberufen wollen, vollends nicht, daß er diese Absicht durch den Inhalt der Verfügung verständlich erklärt habe,

¹⁾ Ebenso Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 78 Nr. 2 APN. I, 12 § 521 ff. Die gesetzlichen Auslegungsregeln §§ 2066—2069 des BGB. beruhen auf demselben Prinzip; es ist in ihnen der im Text erwähnte Erfahrungssatz des Lebens in Gesetzesform gebracht. Vergl. übrigens Motive Bd. 5 S. 44 unten.

²⁾ Durchaus richtig und dem Leben entsprechend die §§ 2068 und 2069 BGB., wonach, mag ein „Kind“ des Erblassers vor Errichtung des Testaments weggefallen sein oder nachher wegfallen, an seine Stelle im Zweifel dessen Descendenz tritt.

— legte das Gericht nach dem Buchstaben aus, weil ohne Berücksichtigung der oben namhaft gemachten Umstände.

Ein vorzügliches Beispiel einer guten Auslegung findet sich bei Bolze¹⁾:

Der Erblasser hatte seiner Ehefrau den unumschränkten Nießbrauch an seinem Vermögen zur Hälfte bis zur Volljährigkeit seines Kindes hinterlassen; zum Vermögen gehörte eine Fabrik. Daraus, daß der Erblasser geschäftsgewandte Freunde (welche aber die Uebnahme abgelehnt hatten) als Testamentsvollstrecker berufen hatte mit der Befugnis, den Nachlaß zu ordnen, Gelder einzuziehen und auszuleihen, Auflassungen zu erklären und entgegenzunehmen, entnahm das Gericht, der Erblasser habe eine Ordnung des Nachlasses eintreten lassen wollen, um der Wittve den Nießbrauch an dem so festgestellten Vermögen, dessen Verwaltung die Kenntnisse gewiegter Kaufleute nicht mehr erfordere, einzuräumen. Deshalb wurde trotz Widerspruchs der Wittve der Verkauf des Fabrikgrundstücks durch den Vormund gestattet.

3. Die Motive zum BGB. (Bd. 5 S. 45 zu § 1779) erklären ausdrücklich, es könne kein Zweifel bestehen, daß in Ansehung letztwilliger Verfügungen das Willensdogma strenger durchzuführen sei, als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden; es könne grundsätzlich eine letztwillige Verfügung nur gültig sein, wenn der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen übereinstimme. In § 2078 Abs. 1, der an Stelle des § 1779 getreten ist, wird nun bestimmt:

„Eine letztwillige Verfügung kann angefochten²⁾ werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.“

Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß, wenn z. B. Meyer im letzten schriftlichen Willen als Erbe genannt ist, der Erblasser aber Müller schreiben wollte, Meyer nicht Erbe werden kann³⁾. Es fragt sich aber, und dies ist ebenso wichtig, ob denn der nicht genannte Müller nicht Erbe werden kann. Das gemeine Recht bestimmt hierüber l. 9. pr. D. de hered. inst. 28, 5 Ulpianus.

¹⁾ Praxis des RGs. Bd. 6 Nr. 721 S. 280.

²⁾ Nach Entw. I § 1779 war Richtigkeit als Folge des Irrtums vorgesehen.

³⁾ Ich sehe hier davon ab, ob diese letzte Verfügung „anfechtbar“ oder „nichtig“ ist.

Quotiens volens alium heredem scribere alium scripserit in corpore hominis errans . . . placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur neque eum, quem voluit, quia scriptus non est.

Hiernach besteht kein letzter Wille solchenfalls, „denn das Erklärte ist nicht gewollt und das Gewollte nicht erklärt“¹⁾; es scheint sonach, als ob der nicht Genannte nicht erben könnte. Dernburg a. a. O. macht allerdings die wesentliche Einschränkung, daß ein bloßer Irrtum im Namen des ernannten Erben unschädlich sei. In solchem Fall hat also der Erblasser eine bestimmte Person im Auge gehabt, die er zum Erben ernennen wollte, hat sie aber mit einem falschen Namen irrtümlicher Weise belegt; ein Irrtumsfall läßt sich auch in der Weise denken, daß der Erblasser z. B. irrtümlich glaubte, der A. habe seiner Familie eine besondere Wohlthat erwiesen und deshalb den A. zum Erben einsetzt, während vielleicht der B. der Wohlthäter war. In beiden Fällen würde — mit Recht — der im Testament nicht Genannte Erbe werden.

Das soll aber anders sein, wenn z. B. der Schreiber des Testaments, dem dasselbe diktiert wird, aus Mißverständnis oder Arglist einen andern Erben schreibt, als ihm der Testator diktierte, und dieser das Testament solennisiert, ohne den Fehler bemerkt zu haben.

Es liegen aber für die Auslegung diese Fälle doch völlig gleich: der Wortlaut des Testaments stimmt in allen Fällen nicht mit dem inneren Willen des Testators überein; es kann der Widerspruch zwischen innerem Willen und Erklärung immer nur im Wege der Beweisaufnahme auf Grund außerhalb des Testaments liegender Umstände festgestellt werden, und damit wird dann zugleich auch stets der wirkliche Wille erwiesen sein. Der Erblasser hat seinen wirklichen Willen auch nicht für sich behalten, sondern hat Erklärungen abgegeben; daß er seinen Willen irrtümlicher — nicht absichtlicher²⁾ — Weise nicht präzise und richtig zum Ausdruck gebracht hat, kann doch dem für letztwillige Verfügungen geltenden Grundsatz gegenüber, daß die letztwillige Verfügung mög-

¹⁾ Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 79. Die Begründung Ulpian's ist Begriffsjurisprudenz; denn, wie die Mentalreservation zeigt, kann recht wohl eine Erklärung, der ein innerer Wille mangelt, Rechtsfolgen nach sich ziehen. Vergl. auch Eisele in Ihering's Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 23 S. 18 ff. Leonhard, der Irrtum S. 330 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 131 c unten und S. 132.

licht aufrecht zu erhalten sei, nicht ins Gewicht fallen. Der Richter würde diesem Grundsatz direkt entgegenhandeln, wenn er nicht in diesen Fällen dem wahren Willen des Erblassers entsprechend entschiede; dies umsomehr, als es ja in den sehr häufigen Fällen, wo es darauf ankommt, den unklaren und sich widersprechenden Inhalt eines Testaments im Wege der Auslegung festzustellen, meist viel schwieriger ist, den wahren Willen des Erblassers nachzuweisen. Und es kann auch keinen Unterschied machen, ob der Testator selbst sich beim Niederschreiben irrte oder sein Schreiber, d. h. derjenige, dem er die mechanische Uebertragung der gesprochenen Worte aufs Papier übertrug; der Schreiber ist solchenfalls nichts Anderes als eine Art Schreibmaschine, und deshalb ist es auch gleich, ob er irrtümlich oder absichtlich etwas Falsches niederschrieb. Auch die Unterschrift des Testators kann an diesem Resultat Nichts ändern; denn die Auslegung wird dadurch nicht ausgeschlossen — oben S. 138 Nr. 8 —¹⁾. Jeder Laie würde es als eine juristische Spitzfindigkeit empfinden, wenn man in dem einen Fall durch Auslegung den wahren Willen des Erblassers zur Geltung bringen würde, in dem anderen nicht. Und wo soll die Auslegung beginnen und wo aufhören? Hat der Erblasser Meyer im Testament genannt, der Eingesezte schreibt sich aber Mayer, so ist die Bezeichnung im Testament falsch, ebenso wenn der Testator irrtümlicher Weise einen falschen Vornamen, noch vielmehr, wenn er einen falschen Vaternamen niederschreibt; nennt der Testator seinen Wein im Keller seine „Bibliothek“ und vermacht seine „Bibliothek“ einem Freunde, so ist auch diese Bezeichnung gewiß dem allgemeinen Sprachgebrauch gegenüber eine falsche: in allen diesen Fällen wird auf Grund der konkreten Verhältnisse, des Bekanntenkreises, der Gewohnheiten u. des Erblassers erst festgestellt, was die gebrauchten Worte für eine Bedeutung im Sinn des Erblassers haben sollten und dann, weil sie eben geäußert, erklärt sind, ihnen der entsprechende Rechtserfolg beigelegt, ganz gleich ob die Bezeichnungen, deren sich der Erblasser bediente, mit der Wirklichkeit, mit der gewöhnlichen Wortbedeutung übereinstimmen. Ueberall wo dies möglich ist, ist die Auslegung gestattet.

4. Das BGB. enthält in den §§ 2066—2077 eine Anzahl gesetzlicher Auslegungsregeln, die im Zweifel zur Anwendung

¹⁾ Uebrigens bestimmt auch Justinian schon, daß Fehler, die durch den Schreiber des Testaments hervorgerufen sind, übersehen werden sollen. l. 24 C. de testamentis 6, 23. Elvers, Themis N. F. Bd. 1 S. 273.

zu bringen sind, d. h. wenn nach den konkreten Umständen nicht ein anderer Wille des Testators anzunehmen ist; es sind Erfahrungssätze des Lebens, die in Gesetzesform niedergelegt sind; das, was die Leute, wenn sie letztwillig verfügen, gewöhnlich, regelmäßig unter „ihren Dienstboten“ (§ 2071), unter „den Armen“ (§ 2072) schlecht hin verstehen, das soll der Richter als von ihnen gewollt annehmen.

Im § 2068 wird speziell der Fall hervorgehoben, daß jemand seine „Kinder“ letztwillig bedacht hat, während zur Zeit der Errichtung des Testaments das eine oder mehrere Kinder bereits gestorben und nur „Enkel“ oder vielleicht „Urenkel“ damals vorhanden waren; hier soll nicht nach dem Buchstaben interpretiert werden, und die Enkel und Urenkel sollen nicht als ausgeschlossen gelten, sondern nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge den Teil erhalten, den ihr vorverstorbenen parens erhalten haben würde. Ebenso richtet sich § 2069 gegen die Buchstabeninterpretation, der den Fall behandelt, wo nach Errichtung des Testaments ein eingesetztes Kind mit Hinterlassung von Deszendenz verstirbt. Denselben Zweck verfolgt § 2067, wenn nach ihm im Zweifel auch bei Einsetzung der „nächsten Verwandten“ des Erblassers nicht lediglich die dem Grade nach nächsten, also z. B. nur die Kinder, nicht auch die Enkel vorverstorbenen Kinder als berufen gelten sollen, sondern diejenigen Verwandten, die zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden und zwar zu den Teilen, die sie als gesetzliche Erben zu beanspruchen haben würden, wenn der Testator ohne Testament gestorben wäre.

Die §§ 2066—2069 bringen mit Recht den Gedanken zum Ausdruck, daß der Erblasser regelmäßig davon ausgehen wird, es solle sein Vermögen auf seine nächsten Angehörigen nach den für die Intestaterbfolge festgesetzten Grundsätzen übergehen; denn in Deutschland gilt die Intestaterbfolge als das Ordnungsmäßige. Von ihr gehen daher die Erblasser aus und nur Abänderungen pflegen sie bestimmt hervorzuheben¹⁾.

5. Für den Erbvertrag (§ 2274 ff. BGBs.), der sich in der Hauptsache nur dadurch vom Testament unterscheidet, daß die darin angeordneten Zuwendungen nicht einseitig widerruflich sind, gelten bezüglich der Auslegung keine anderen Vorschriften als für die Testamente (§ 2279 BGBs.).

¹⁾ So durchaus zutreffend Dernburg, Pandekten, 4. Aufl., Bd. 3 § 78 S. 150.